jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/4/17 5R18/24x; 4R40/24z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.2024

Norm

ZPO §190

1. ZPO § 190 heute
2. ZPO § 190 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
3. ZPO § 190 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2004

Rechtssatz

Wenn dieselbe Rechtsfrage zur Beurteilung ansteht ist es zulässig, in analoger Anwendung des§ 190 ZPO den Zivilstreit (das Rechtsmittelverfahren) bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Obersten Gerichtshof in dem Verfahren zu unterbrechen, in dem das Höchstgericht dazu den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren um die Beantwortung der maßgeblichen Fragen ersucht hat.Wenn dieselbe Rechtsfrage zur Beurteilung ansteht ist es zulässig, in analoger Anwendung des Paragraph 190, ZPO den Zivilstreit (das Rechtsmittelverfahren) bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Obersten Gerichtshof in dem Verfahren zu unterbrechen, in dem das Höchstgericht dazu den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren um die Beantwortung der maßgeblichen Fragen ersucht hat.

Entscheidungstexte

- 5 R 18/24x
  Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 04.04.2024 5 R 18/24x
- 4 R 40/24z
  Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 17.04.2024 4 R 40/24z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2024:RI0100220

Im RIS seit

27.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at